

 GLEICH Aluminiumwerk GmbH & Co. KG	Intranet - Bibliothek -Kundeninformation- -Konformitätserklärung-	Technisches Produkt Management	
		Stand	17.10.2023

Konformitätserklärung

A) Erklärende Unternehmen

GLEICH Aluminium GmbH

Kirchhoffstraße 2, D- 24568 Kaltenkirchen

GLEICH Aluminiumwerk GmbH & Co.KG

Kirchhoffstraße 2, D- 24568 Kaltenkirchen,

GLEICH Aluminium Service-Center GmbH & Co.KG

Hans-Stockmar-Straße 3, D- 24568 Kaltenkirchen

GLEICH Aluminium Service-Center Ost GmbH

Am Amselberg 1, D- 99444 Blankenhain

GLEICH Aluminium s.r.o.

Rochliká 1799, CZ- 463 11 Liberec 30

GLEICH Aluminium Sp. Zo.o.

ul. Powstańców Wielkopolskich 1 - 5, PL- 62-800 Kalisz

GLEICH USA Inc.

125 TownPark Drive, Suite 300, Kennesaw, GA 30144

MEKO Metallkomponenten Ges.m.b.H

Triester Straße 447a, A- 8055 Graz

Nachstehend „GLEICH“ genannt.

B) Prolog

Alle von der GLEICH vertriebenen Produkte entsprechen den per oben genannten Datum gültigen produktspezifischen Vorgaben/Bestimmungen der Europäischen Union und den einschlägigen Bundesdeutschen Vorgaben.

C) Konformitätserklärung für hauseigene G.AL®-Produkte sowie Handelswaren mit EU-Richtlinien

Die von GLEICH als ganze Platte oder im Zuschnitt (Halbzeuge) oder als fertige Bauteile gelieferten Produkte aus:

Aluminium Gussplatten, beidseitig gefräst und mit Schutzfolie versehen

G.AL® C250 (EN AW-5083), G.AL® C250 ELOXPLUS (EN AW-5083),
G.AL® C330 (EN AW-7021)

Aluminium Gussplatten, allseitig gesägt

G.AL® C210R (EN AW-5083),
G.AL® C330R (EN AW-7021)

Aluminium Spezialgussplatten, allseitig gesägt

G.AL® C210 DYNAMIC (EN AW-5083),
G.AL® C330 DYNAMIC (EN AW-7021)

Aluminium Präzisions-Walzplatten, beidseitig gefräst und mit Schutzfolie versehen

ALPLAN® 7075 (EN AW-7075), UNIDAL® (EN AW-7019)

Aluminium Walzplatten

EN AW-5754, EN AW-5083, EN AW-6082, EN AW-7022, CERTAL® (EN AW-7022), EN AW-7075,

Aluminium Rundstangen

EN AW-6082, EN AW-7075

enthalten nach dem aktuellen Kenntnisstand von GLEICH keine Stoffe in Konzentrationen, die das

 GLEICH Aluminiumwerk GmbH & Co. KG	Intranet - Bibliothek -Kundeninformation- -Konformitätserklärung-	Technisches Produkt Management	
		Stand	17.10.2023

Inverkehrbringen unserer Produkte aufgrund ihrer Mengen oder Volumenanteile aufgrund der Beschränkungen oder Verbote durch nachstehende Richtlinien ausschließen würde.

Hinweis zu G.AL®-Produkten:

G.AL®-Produkte werden ausschließlich unter Ausschluss der Verwendung von radioaktiv belasteten Recyclingmaterial (radioaktiv kontaminiertes Sekundäraluminium) und produktabhängig mit unterschiedlichen Anteilen Primäraluminium hergestellt (Anteil Sekundäraluminium produktabhängig 40 – 85%).

Hinweis zu Punkt C

Die unter „C“ genannten Produkte beinhalten keine Stoffe, die den Beschränkungen oder Verboten der nachstehend genannten Richtlinien unterliegen.

Von GLEICH vertriebene Produkte unterliegen keiner Ausnahmeregelung gemäß ElektroG.

D) EU-Richtlinien

Richtlinie RoHS 2011/65/EG vom 08.06.2011 incl. Anhang II, Stand 2.07.2019;

Richtlinie EU 2015/863 vom 31.03.2015

Vormals RoHS 2002/95/EU vom 27.01.2003 unter Berücksichtigung des Urteils des EGH vom 01.04.2008 (RoHS - Directive 2002/95/EC [BGBl 1, 2005/762]).

Hinweis

Bezüglich der unter „C“ genannten Produkte gilt GLEICH als nachgeschaltete Anwender. Alle verantwortlichen Vorlieferanten wurden entsprechend der EU-Richtlinie auf ihre Verantwortung im Sinne dieser Richtlinie aufgefordert, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Die von GLEICH unter Punkt „C“ vertriebenen Produkte enthalten keine Stoffe, die in der SVHC-Liste aufgeführt sind.

Schutzfolie (PE) auf Präzisionsplatten:

bezüglich Anhang XVII, Eintrag 51, gilt der Absatz 4a.

Richtlinie 2002/96/EG vom 27.01.2003, Stand 11.03.2008

(WEEE 1 - Directive 2002/96/EC)

Richtlinie 2012/19/EU vom 04.12.2012

(WEEE 2)

Richtlinie 2000/53/EG vom 18.09.2000 incl. Novellierung vom 30.03.2011

(ELV - Directive 2000/53/EC)

Verordnung (EU) 1272/2008 (CLP / GLS) vom 31.12.2008, Stand 11.03.2021 (Inkrafttreten 01.12.2022)

(Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe)

Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) vom 18.12.2006, Stand 14.06.2023

(Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

Richtlinie 2006/122/EG vom 12.12.2006 und 2007/51/EG vom 25.09.2007

(Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zum Inverkehrbringen und Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen)

EU- Verordnung 2019/1021 (EU-POP-Verordnung):

Die unter C) genannten Halbzeuge sowie die bei der Fertigung eingesetzten Kühlschmierstoffe (potentielle Anhaftungen dieser auf unfolierten Flächen der unter C) genannten Halbzeuge), sowie die eingesetzte Schutzfolie (PE) auf G.AL®- Präzisionsplatten enthalten keine persistenten organischen Schadstoffe (POP); sie sind daher nicht von der EU- Verordnung 2019/1021 betroffen.

Richtlinie 2009/428/EU Dual-Use-Güter vom 01.09.2013 und 1382/2014 vom 30.12.2014

Die unter C) genannten Halbzeuge stellen in der von GLEICH gelieferten Form keine Waren dar, die den Ausfuhrbeschränkungen der EU-Verordnung 428/2009 "Dual-Use-Güter" vom 01.09.2013 sowie 1382/2014 vom 30.12.2014 unterliegen.

Ausnahmen gemäß 1C202, Abs. a:

Ringe und Ronden aus Walzplatten EN AW-7022, CERTAL®, ALPLAN® 7075, EN AW-7075 und Rundstangen EN AW-7075 mit einem Außendurchmesser ≥ 75 mm.

Dodd-Frank Act (DFA) Sec. 1502, 3TG-Mineralien (Konflikt-Rohstoffe)

Konflikt-Rohstoffe: Tantal (Ta), Zinn (Sn), Wolfram (W), Gold (Au).

Die unter C) genannten Produkte beinhalten keine der im DFA / 3TG-Verordnung / Verordnung (EU) 2017/821 gelisteten Konfliktmineralien.

Zur Herstellung werden keine Rohstoffe verarbeitet / verwendet, die unter Missachtung von sozialen, ethischen sowie völkerrechtlichen Grundsätzen oder dem Verbot zur Kinderarbeit gewonnen werden.

Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017

GLEICH unterliegt als nachgeschaltete Unternehmen nicht den Verpflichtungen/Nachweisführungen der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017.

E) Zusatzerklärung / freiwillige Beschränkung

Die unter C) genannten Produkte enthalten keine/kein:

- polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK, PAH)
- Decabromdiphenylether (DecaBDE)
- Polyorganosiloxane (Silikone)
- Polybromierte Biphenyle (PBB)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE)
- sechswertiges Chrom (Chrom[VI], Cr[VI], Cr⁶⁺)
- Cadmium (Cd)
- Quecksilber (Hg)
- Blei mit Anteil $>0.1\%$

E1) USA- Verordnung Toxic Substances Control Act (TSCA)

Die unter C) genannten Halbzeuge sowie die bei der Fertigung der G.AL®- Produkte eingesetzten Kühlschmierstoffe (potentielle Anhaftungen dieser auf unfolierten Flächen der unter C) genannten G.AL®- Produkte), sowie die eingesetzte Schutzfolie (PE) auf G.AL®- Präzisionsplatten enthalten keine der in der TSCA gelisteten Verbotstoffe.

E2) Vormaterialeinsatz ex Russland zur Herstellung von G.AL®- Produkten und Werkstoffen ex Constellium

Bei der Herstellung der unter C) genannten G.AL®- Produkte sowie für die Werkstoffe ALPLAN® 7075, UNIDAL® und CERTAL® (Werkstoffe ex Constellium) wird keinerlei Primär- oder Sekundärmetall (Schrotte, Späne, Umschmelzmetall, etc.) aus russischer bzw. belarussischer Herstellung bzw. Handel mit Russland bzw. Belarus eingesetzt.

E3) Regulierung PFAS (ECHA- Dossier vom 22.03.2023)

Die unter C) genannten Halbzeuge sowie die bei der Fertigung der G.AL®- Produkte eingesetzten Kühlschmierstoffe (potentielle Anhaftungen dieser auf unfolierten Flächen der unter C) genannten G.AL®- Produkte), sowie die eingesetzte Schutzfolie (PE) auf G.AL®- Präzisionsplatten enthalten keine Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS).

 GLEICH Aluminiumwerk GmbH & Co. KG	Intranet - Bibliothek -Kundeninformation- -Konformitätserklärung-	Technisches Produkt Management	
		Stand	17.10.2023

F) Übertragbarkeit der Konformitätserklärung

Eine Übertragung der GLEICH-Konformitätserklärung auf nationale Vorschriften, Vorgaben, Regelungen, Richtlinien und / oder Gesetze von nicht der Europäischen Union zugehörigen Staaten [Drittstaaten] ist insofern statthaft, wenn die Vorschriften, Vorgaben, Regelungen oder die Gesetze des Drittstaates die gleichen Schadstoffe, deren Grenzwerte, Ausschlüsse und Zulässigkeiten benennt wie die, die in der Europäischen Union Gültigkeit hat.

F1) Besonderheit „China-RoHS-Richtlinie SJ/T 11363-2006“

Bezüglich der Schadstoffe ist die China-RoHS weitestgehend Deckungsgleichheit mit der Europäischen RoHS - Directive 2002/95/EC. Die GLEICH-Konformitätserklärung entspricht somit den Vorgaben der chinesischen RoHS SJ/T 11363-2006, Stand: 11.07.2007.

Die Grenzwerte der China-RoHS weichen zum Teil von den EU-Grenzwerten ab.

Hinweis

Die China-RoHS beinhaltet den Zusatz

„other toxic and harmful substances or elements provided by the state“

Dieser Zusatz ermöglicht dem chinesischen Gesetzgeber die übergangslose Aufnahme zusätzlicher Stoffe in die RoHS ohne eine Neufassung und somit eine Ankündigung / Verkündung vornehmen zu müssen.

Hierdurch hat diese Konformitätserklärung bezgl. der China-RoHS lediglich eine temporäre Gültig- und Wirksamkeit.

G) Wichtige Hinweise

GLEICH schließt eine laufende Aktualisierung dieser Konformitätserklärung hinsichtlich drittstaatlicher Vorschriften, Vorgaben, Regelungen, Richtlinien und / oder Gesetze ausdrücklich aus.

GLEICH schließt eine Zertifizierung des Unternehmens und den von GLEICH zu liefernden Produkten und Materialien und / oder eine Kennzeichnung der Produkte und Materialien im Sinne einer nationalen oder drittstaatlichen RoHS oder drittstaatlicher Vorschriften, Vorgaben, Regelungen, Richtlinien und / oder Gesetze ausdrücklich aus.

Diese Konformitätserklärung gilt ausschließlich für von GLEICH gelieferte Produkte, die in ihrer Zubereitung und inneren Erscheinungsform (Materialgefüge) unverändert sind.

Änderungen in ihrer Zubereitung und/oder inneren Erscheinungsform, die nach dem Gefahrenübergang vorgenommen wurden, führen zum sofortigen Erlöschen dieser Erklärung.

Kontaminationen jeglicher Art, die nach dem Gefahrenübergang hinzugefügt wurden/werden oder unbeabsichtigt hineingelangen/hineingelangten, können eine aufhebende Wirkung auf diese Erklärung haben.

Ist unklar ob ein untersagter Stoff vor oder nach Gefahrübergang in das Produkt gelangt ist, wird ein akkreditiertes Werkstoffprüflabor mit der Klärung beauftragt. Die Kosten der Untersuchung trägt die Partei, in deren Verantwortungsbereich die Verunreinigung/Kontamination mit dem untersagten Stoff fällt.

Diese Konformitätserklärung stellt keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar.

Alle Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von GLEICH und eventuell vereinbarten Haftungsausschlüssen bleiben von dieser Erklärung unberührt, § 444 BGB findet keine Anwendung. Alle anderen Ansprüche gegen GLEICH wegen Mängeln an von GLEICH gelieferten Produkten, die auf einer unrichtigen oder unvollständigen Bestätigung der Konformität beruhen, bleiben bestehen (§ 437, § 309 8b BGB).

G.AL® ist ein registriertes Warenzeichen der GLEICH Aluminium GmbH, Kaltenkirchen, Deutschland. CERTAL®, ALPLAN® und UNIDAL® sind registrierte Warenzeichen der CONSTELLIUM Valais SA, Schweiz.

 GLEICH Aluminiumwerk GmbH & Co. KG	Intranet - Bibliothek -Kundeninformation- -Konformitätserklärung-	Technisches Produkt Management	
		Stand	17.10.2023

H) Gültigkeit / Ausschluss / Wirksamkeit

Dieses Dokument gilt ausschließlich nur für die unter „C“ genannten Produkte in ihrer Gesamtheit.

Eine Konformitätserklärung hinsichtlich kundenbezogener Bezeichnungen, wie z.B. Zeichnungsnummern, Artikelnummern, Bauteilbezeichnungen, etc., ist unzulässig und schließen wir grundsätzlich aus.

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und hat auch ohne Unterschrift seine Wirksamkeit.